

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lichtenmoor" in der Gemarkung Rethem (Aller), Landkreis Heidekreis**

**vom 12.12.2014**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit §§ 14 und 32 NAGBNatSchG, sowie § 32 BNatSchG wird verordnet:

## **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in der Gemarkung Rethem/Aller im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lichtenmoor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 236 ha. und liegt im südwestlichsten Bereich des Landkreises Heidekreis, ca. 7,5 km südwestlich des Ortes Rethem (Aller), 4 km westlich von Lichtenhorst und bildet nach drei Seiten die Grenze zum Landkreis Nienburg.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Rethem (Aller) und beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG „Lichtenmoor“ ist Bestandteil des gleichnamigen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 442.

## **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist überwiegend durch verschiedene Hochmoordegenerationsstadien mit Handtorfstichen sowie feuchte und trockene Heiden geprägt. Insbesondere im westlichen Gebiet bestehen erhaltenswerte naturnahe Moorwälder. Im Norden des Gebietes sind weitere Moorwald- und Forstflächen vorhanden. Am Nord- und Südrand des Schutzgebietes werden Teilflächen als Grünland genutzt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Hochmoorflächen einschließlich der Degenerations- und Pfeifengrasstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der dystrophen Stillgewässer, der Heiden sowie der Moorwaldkomplexe, auf den für sie naturraumtypischen Standorten, mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung des Torfkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen (insbesondere des naturnahen Wasserhaushaltes), die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Förderung offener Moorbereiche der degenerierten Hoch- und Übergangsmoore, Feuchtheiden mit Glockenheide sowie Trockenheiden mit Besenheide,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer (Torfstiche),
  4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und strukturreichen Birken- und Kiefernbruchwäldern insbesondere im Westen und Norden des NSG,
  5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher lichter Waldinnen- und Waldaußenränder und Übergangsbiotope unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse sowie durch die Beseitigung gebietsfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Spätblühende Traubenkirsche und Kulturheidelbeere, sowie von invasiven, nicht lebensraumtypischen Arten wie Fichte und Douglasie,
  6. die Erhaltung von durch hohe Grundwasserstände geprägten Pufferzonen im Norden und Südosten des zentralen Moorbereichs durch extensive Grünlandnutzung oder Entwicklung von Sumpfbiotopen,
  7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller gebietstypischen Tierarten insbesondere für Moorfrosch, Großes Mausohr, Bekassine, Braunkehlchen, Heidelerche, Kranich, Krickente, Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Ziegenmelker sowie potenziell Birkhuhn, Großer Brachvogel, Sumpfohreule, Raubwürger und Rotmilan,
  8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten wie insbesondere Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Englischer Ginster, Gagelstrauch, Kleiner Wasserschlauch, Gewöhnlicher Wasserschlauch, Moosbeere und Rauschbeere,
  9. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
  10. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser,
  11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.
- (4) Das NSG umfasst das gesamte FFH-Gebiet Nr. 442 "Lichtenmoor" auf dem Gebiet des Heidekreises. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L59 S. 63, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 ,Abl. EU Nr. L158 S. 193).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (s. Anlage II FFH-Basiserfassung "Lichtenmoor") sowie charakteristischer Arten:

#### **a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,

Erhaltung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

#### **b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Schnabelried, Scheiden-Wollgras mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffaustrag,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für z. B. Kreuzotter, Heidelerche, Birkhuhn, Kranich durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wasserstände, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

#### **c) 4030 Trockene europäische Heiden durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche und Ziegenmelker insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von

Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

**d) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore durch**

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüssen degenerierten Hochmooren mit möglichst weiträumig nassen, nährstoffarmen, waldfreien Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

**e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs,

**f) 91DO Moorwälder durch**

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Großes Mausohr, Kranich, Birkhuhn und Rotmilan insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landchaftspflegerischer Maßnahmen,

**g)** die Erhaltung und Förderung der **Tier- und Pflanzenarten** nach Anhang II FFH-Richtlinie, insbesondere der **Fledermausart Großes Mausohr** (*Myotis myotis*) durch Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Gebietes als Mausohr-Jagdgebietenkomplex (FFH-Melde Nr. 3221-331).

**§ 3**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Auf Grund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG abseits der Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
  2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
  3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
  4. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen, ausgenommen von dem Verbot ist die zur ordnungsgemäßen Jagdausübung unbedingt erforderliche Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen,
  5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die kurzfristige Lagerung von Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung, sofern sie auf den jeweiligen Flächen gewonnen bzw. entnommen wurden,
  6. Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
  7. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Segways und Motorrädern o. ä. zu befahren,
  8. im Gebiet zu reiten,
  9. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
  10. Überflüge aller Art unter 300 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
  11. Wald, Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
  12. die derzeitige Grünlandnutzung zu intensivieren,
  13. Ackerbau und Kurzumtriebsplantagen zu betreiben,
  14. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht; Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,

15. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
16. Leitungen aller Art ober- oder unterirdisch einschließlich Hochleitungen zu verlegen,
17. Bohrungen aller Art niederzubringen,
18. das Bodenrelief zu verändern, einschließlich der Neuanlage von Gewässern,
19. Feuer zu machen,
20. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
21. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
22. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
23. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
24. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder Neuaufforstungen durchzuführen,
25. FFH-Lebensraumtypen oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie
26. Totholz sowie Habitat- und Altholzbäume außerhalb der Wälder zu entnehmen.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,

3. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt und keine streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betrifft. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen jedoch weiterhin
1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
  2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.
- (3) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen ist freigestellt jedoch
1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, ohne Totholzentnahme,
  2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
  3. ohne Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
  4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
  5. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
  6. bei Neupflanzung und Aussaat unter ausschließlicher Verwendung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Eiche (*Quercus robur*), Birke (*Betula pendula*, *B. pubescens*) und Buche (*Fagus sylvatica*) ausschließlich in den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Flächen und generell ohne Verwendung von Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Roteiche (*Quercus rubra*) und Lärche (*Larix decidua*) sowie anderer lebensraumuntypischer oder gebietsfremder Arten,
  7. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“ bei der Holzentnahme und Pflege
    - a) unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 Prozent der Fläche und
    - b) mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen je ha.,

8. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „A“ bei der Holzentnahme und Pflege

- a) unter Belassung eines Altholzanteils auf mindestens 35 Prozent der Fläche und
- b) mit Dauerhafter Markierung unter Belassung von mindestens sechs lebenden Habitatbäumen je ha.,

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(4) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße Nutzung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland nach guter fachlicher Praxis, jedoch

- 1. ohne Umwandlung zu Acker und ohne Grünlanderneuerung,
- 2. insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
- 3. ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
- 4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
- 5. ohne landwirtschaftliche Bearbeitung vom 15. März bis 15. Juni eines Jahres,
- 6. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- 7. ohne Aufbringung von flüssigen organischen Düngern, Gärresten aus Biogasanlagen oder Geflügelmist sowie
- 8. ohne Geflügelhaltung.

Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher, der Landschaft angepasster unauffälliger Weidezäune sind freigestellt.

Die Beseitigung von Wildschweinschäden durch gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1-5 ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich.

- (5) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:
1. die Unterhaltung der vorhandenen Wege laut Karte mit abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Natursteinschotter, bodensauren Sanden oder Natursteinschotter aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material, einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils,
  2. die jeweils einseitige, ordnungsgemäße naturschonende Grabenunterhaltung ausschließlich mit Mähkorb oder von Hand, in der Zeit vom 01. September bis 31. Oktober eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, und ohne Beschädigung oder Veränderung der Gewässersohle,
- (6) Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGB-NatSchG bleiben unberührt.
- (8) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, insbesondere folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- a.) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
- b.) die mechanische Bekämpfung gebietsfremder Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und der Kulturheidelbeere (*Vaccinium corymbosum*),
- c.) die Entkusselung, das Mähen, Plaggen sowie extensive Beweidung und Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 a - e im Auftrag der Naturschutzbehörde erforderlich ist,
- d.) die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck des NSG gem. § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 a - f erforderlich ist.

Die Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

## **§ 6** **Befreiungen bzw. Einvernehmen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

## **§ 8** **Aufheben von Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Lichtenmoor" in der Gemarkung Rethem (Aller), Landkreis Soltau-Fallingb. vom 17.11.1970 aufgehoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 12.12.2014  
Landkreis Heidekreis

Der Landrat  
Ostermann